

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,9 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 798/0 in der Gemarkung Wallgau.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass durch die Rodung Auswirkungen auf die Ressourcen Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Pkt. 1.3 Anlage 3 UVPG) in einem Natura 2000-Gebiet (Pkt 2.3.2 Anlage 3 UVPG) stattfinden. Die Nutzungsänderung von dichtem Jungwald zu den FFH-Offenlandlebensraumtypen 3230 bzw. 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Tamarisken bzw. Lavendelweiden und Offenlandlebensraumtyp 6210 Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien ist eine in den Managementplänen für die FFH-Gebiete 8034-371 Oberes Isartal und 8433-301 Karwendel mit Isar (Bereich Isar) notwendige Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung dieser Lebensraumtypen. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit des Managementplanes ist die Rodung deshalb als eine der Verwaltung des Gebietes dienende Maßnahme i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu werten. Die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes 8433-401 Karwendel mit Isar wurden ebenfalls berücksichtigt. Habitate der für das Gebiet gemeldeten Vogelarten werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schongau, den 02.03.2023

gez. Sening, RA

